AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

16. Jahrgang **Wittmund, den 1. November 1995** **Nr. 16**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung der Gemeinde Friedeburg betr. Satzung über die Festlegung des bebauten Bereiches südlich des Forstweges in Friedeburg als im Zusammenhang bebauter Ortsteil 73

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1993 der Samtgemeinde Esens 73

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung der Gemeinde Friedeburg betr. Satzung über die Festlegung des bebauten Bereiches südlich des Forstweges in Friedeburg als im Zusammenhang bebauter Ortsteil

Der Landkreis Wittmund hat zu der vom Gemeinderat am 16. 12. 1993 beschlossenen Satzung über die Festlegung des bebauten Bereiches südlich des Forstweges in Friedeburg als im Zusammenhang bebauter Ortsteil (§ 4 Abs. 2a BauGB – Maßnahmengesetz i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB) mit Verfügung vom 9. 10. 1995 – Az. 65/61 40 1 21 – keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Geltungsbereich dieser Innenbereichssatzung betrifft die Flurstücke 131/2, 288/7 tlw., 77/4 tlw., 78/1 tlw., 79 tlw., 80/1 tlw. und 80/2 der Flur 2 von Friedeburg.

Die Innenbereichssatzung kann im Rathaus Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 10, während der Besuchszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Innenbereichssatzung auch Auskunft verlangen.

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 1. 11. 1995

Gemeinde Friedeburg
Der Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1993 der Samtgemeinde Esens

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 1995 gemäß § 101 Abs. 1 NGO die Jahresrechnung 1993 beschlossen und dem Samtgemeindedirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen wird gemäß § 101 Abs. 2 NGO hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie liegt vom 2. November bis 10. November 1995 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2-4, Zimmer 30, öffentlich aus.

Esens, 23. Oktober 1995

Thüer
Samtgemeindedirektor

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Mettcker-Druck, Wittmund.